

## **892 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

# **Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung**

### **über die Regierungsvorlage (856 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem für die Jahre 1969 bis 1970 finanzielle Maßnahmen in der Unfall- und Pensionsversicherung getroffen werden**

Mit den vorgesehenen finanziellen Maßnahmen im Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung soll der begrenzten Budgetsituation des Bundes Rechnung getragen werden. Ermöglicht wird dies unter anderem dadurch, daß die gebundenen Rücklagen bei den Trägern der Pensionsversicherung in einem stärkeren Umfang angewachsen sind, als ursprünglich angenommen worden war.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 5. Juni 1968 in Verhandlung genommen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Moser, Vollmann, Dr. Hauser, Melter, Ing. Häuser, Altenburger, Kulhanek, Sekanina und der Ausschusssobmann sowie die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehöfle beteiligten, wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung eines vom Abg. Vollmann eingebrachten Änderungsantrages zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (856 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. Juni 1968

Suppan  
Berichterstatter

Gertrude Wondrack  
Obmann

### **Abänderung zum Gesetzentwurf in 856 der Beilagen**

Artikel I Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Jahre 1969 und 1970 gebühren den Trägern der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 189/1955, der Beitrag des Bundes jeweils nur in der Höhe des Fehlbetrages. Fehlbetrag ist der Betrag, um den 101 v. H. des jedem Träger der

Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in einem Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes (§ 80 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) die Einnahmen — ausgenommen den Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbihilfen — übersteigen (§ 80 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes).“